

Allgemeine Miet- und Benutzungsbedingungen für das Bürgerhaus vom 15.06.2010

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung des Bürgerhauses wird auf privatrechtlicher Grundlage - durch Abschluss eines Mietvertrages - geregelt.

§ 2 Mietvertrag

- (1) Bestandteile des Mietvertrages sind diese Allgemeinen Miet- und Benutzungsbedingungen, der jeweils gültige Mietentgelttarif und die dazu erlassenen „Ergänzenden Regelungen“ sowie die jeweils gültige Preisliste für beschädigte oder abhanden gekommene Gegenstände.
- (2) Will der Mieter bei seiner Veranstaltung Einrichtungen und Leistungen in Anspruch nehmen, die im Mietvertrag nicht enthalten sind, so hat er vor der Inanspruchnahme die Zustimmung des Vermieters einzuholen; diese zusätzliche Vereinbarung wird dann Bestandteil des Mietvertrages.
- (3) Aus etwaigen Terminvormerkungen (vorsorglich und noch unverbindliche Terminwünsche des Interessenten) kann der Veranstalter Rechte irgendwelcher Art nicht herleiten.

§ 3 Allgemeine Mieterpflichten

- (1) Der Mieter darf die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände nur jeweils ihrer Bestimmung entsprechend verwenden. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- (2) Der Mieter hat für die von ihm gewünschte Mobiliar-Aufstellung selbst zu sorgen. Unabhängig davon steht der Hausmeister des Bürgerhauses Bovenden beratend zur Verfügung.
- (3) Die Räume, Geräte und Einrichtungsgegenstände gelten, soweit der Mieter bei der Übergabe keine Einwendungen erhebt, als in sauberem und einwandfreiem Zustand übergeben. Die Rückgabe hat entsprechend zu erfolgen; die benutzten Räume müssen besenrein (entfernen groben Schmutzes) verlassen werden. Dekorationen sind zu entfernen.

§ 4 Mietentgelttarif

Die Höhe der Miete richtet sich nach dem jeweils gültigen Mietentgelttarif und den dazu erlassenen „Ergänzenden Regelungen“. Maßgebend ist der am Veranstaltungstag geltende Tarif.

§ 5 **Mietzahlung**

- (1) Der Mietzins ist zusammen mit evtl. zu leistenden Entschädigungsbeträgen innerhalb von 10 Tagen nach dem Erhalt der Mietabrechnung an den Flecken Bovenden zu zahlen.
- (2) Der Vermieter behält sich vor, im Einzelfall Vorausleistungen bzw. Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Mietzins anzufordern.

§ 6 **Programmgestaltung**

Der Veranstaltungszweck (das Programm) wird bei Abschluss des Mietvertrages bekannt gegeben. Evtl. Programmänderungen sind dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei Abweichungen vom ursprünglichen Programm kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten.

§ 7 **Bewirtschaftung**

- (1) Bei Familienfeiern kann der Mieter Speisen, Getränke usw. selbst mitbringen (die sog. Eigenbewirtschaftung wird zugestanden).
- (2) Bei übrigen Veranstaltungen (Vereinsfeste, Tagungen u. ä.) wird angeregt, eine Bewirtschaftung durch Einsatz örtlicher Gastwirte zu organisieren.

§ 8 **Beachtung gesetzlicher Bestimmungen/Beachtung der Sicherheitsvorschriften**

- (1) Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen und alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und Steuervorschriften zu beachten.

Sollen bei öffentlichen Veranstaltungen Speisen oder Getränke gegen Entgelt abgegeben werden, ist rechtzeitig vor der Veranstaltung beim Flecken Bovenden eine Genehmigung nach dem Gaststättengesetz einzuholen.

- (2) Der Mieter hat sämtliche Sicherheitsvorschriften zu beachten und dafür zu sorgen, dass alle Anweisungen der Polizei und der Feuerwehr sofort befolgt werden. Insbesondere sind alle Fluchtwege/Notausgänge ständig freizuhalten.
- (3) Im Bürgerhaus herrscht in allen Räumen Rauchverbot.
- (4) Bei Hochzeitsfeiern ist sogenanntes „Poltern“ grundsätzlich nicht gestattet.

§ 9 **Hausrecht**

- (1) Die Beauftragten des Vermieters üben gegenüber dem Mieter und den Gästen das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters nach dem Versammlungsgesetz gegenüber den Gästen/Besuchern bleibt unberührt.
- (2) Den Anweisungen der Beauftragten des Vermieters ist unbedingt zu folgen.

§ 10 **Werbung, Gewerbeausübung**

Jede Art von Werbung im Bürgerhaus Bovenden selbst und in den dazu gehörenden Außenanlagen bedarf der besonderen Erlaubnis des Vermieters. Der Mieter darf eine Gewerbeausübung in den überlassenen Räumen nur dulden, wenn der Vermieter vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§ 11 **Bedienung der technischen Anlagen**

Alle technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften des Vermieters bedient werden, sofern der Vermieter hiervon nicht Ausnahmen zugelassen hat.

§ 12 **Einbringung von Einrichtungsgegenständen**

- (1) Der Mieter darf eigene Dekorationen, Kulissen, Geräte und Einrichtungsgegenstände aller Art nur mit Zustimmung des Vermieters in die gemieteten Räume einbringen. Für diese Sachen übernimmt der Vermieter keine Haftung, es sei denn, dem Vermieter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (2) Kulissen und Dekorationen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter an den von ihm benannten Stellen angebracht werden.

§ 13 **Haftung**

- (1) Der Flecken Bovenden überlässt dem Benutzer die Räume und das Inventar des Bürgerhauses in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Räume und das Inventar vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und Funktion für den gewollten Zweck selbst oder durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Räume, Einrichtungen und schadhaftes Inventar nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Soweit bis zum Beginn einer Veranstaltung vom Benutzer keine Beanstandungen erhoben werden, gelten die zur Verfügung gestellten Räume und das Inventar als vom Benutzer selbst in ordnungsgemäßigem Zustand übernommen.

- (3) Für Personenschäden, welche dem Benutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet der Flecken Bovenden sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
Für sonstige Schäden haftet der Flecken Bovenden, der gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfe nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (4) Der Benutzer stellt den Flecken Bovenden von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, des Inventars und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
Der Benutzer verzichtet im Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Flecken Bovenden sowie gegen dessen gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen. Abs. 4 gilt dann nicht, soweit der Flecken Bovenden für den Schaden nach Maßgabe des Abs. 3 verantwortlich ist.
- (5) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Flecken Bovenden als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Flecken Bovenden an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Flecken Bovenden fällt.
- (7) Der Benutzer hat auf Verlangen bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche des Flecken Bovenden für Schäden an den überlassenen Räumen/Inventar gedeckt werden.
- (8) Der Benutzer sorgt in eigener Verantwortung und zu seinen Lasten für die Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten innerhalb der genutzten Gebäudeteile und der mitbenutzten Außenanlagen incl. der Zuwegungen zum Gebäude.
- (9) Bei einer gefahrgeneigten Veranstaltung ist der Vermieter berechtigt, vom Mieter eine angemessene Kautions zur Deckung der Risiken zu verlangen.

§ 14

Ausfall der Verschiebung der Veranstaltung

- (1) Führt der Mieter aus einem Grund, den er zu vertreten hat, die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die volle vereinbarte Miete.

Die vereinbarte Miete wird jedoch nicht geschuldet, wenn der Mieter spätestens 3 Monate vor dem vereinbarten Veranstaltungstermin vom Mietvertrag zurücktritt.

- (2) Hat der Vermieter den Ausfall der Veranstaltung zu vertreten, so wird keine Miete geschuldet.

§ 15 **Rücktritt**

- (1) Abgesehen von dem Fall des § 6 (Programmgestaltung) kann der Vermieter vom Vertrag zurücktreten:
- a) wenn der Nachweis der erforderlichen Anmeldung oder etwaigen Genehmigungen nach § 8 nicht vorliegt,
 - b) wenn eine angemessene Haftpflichtversicherung nicht nachgewiesen oder die geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,
 - c) wenn die Tatsachen vorliegen, die eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die Veranstaltung befürchten lassen,
 - d) wenn infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Inwieweit der Mieter in den Fällen des § 15 Abs: 1 Ziffer a) - d) die Miete schuldet, richtet sich nach § 14.
- (3) Ein Anspruch des Vermieters gegen den Mieter über die Mietzahlung hinaus auf Schadenersatz bleibt für die Fälle des § 14 (1) vorbehalten.

Bovenden, den 15.06.2010

gez. Bäcker

Bürgermeisterin

- Hinweis -

Bitte denken Sie daran

Auch für Veranstaltungen im Bürgerhaus gilt:

Ab 22 Uhr Zimmerlautstärke!